

# **BVGer D-6491/2015 vom 28. November 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6491\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6491_2015)

FR: TAF D-6491/2015 du 28 novembre 2016

IT: TAF D-6491/2015 del 28 novembre 2016

## **Regeste**

Familienzusammenführung (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Art. 51 Abs. 1 AsylG). Diese Bestimmung zielt auf die Mitglieder der Kernfamilie ab, welche mit einem Flüchtling in die Schweiz eingereist sind, ihrerseits aber keine eigenen Asylgründe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG geltend machen können, sondern sich auf der Basis ihrer Familienbande ebenfalls auf die Gesuchsgründe des Flüchtlings abstützen. Zentrale Bedingung für den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ist dabei, dass bereits vor der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden hat. Eine "conditio sine qua non" der Konzeption des Familienasyls ist daher die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.1 S. 598)

### **E. 3.2**

Von diesem Anspruch auf derivative Anerkennung als Flüchtling ist jener auf Erteilung einer Einreisebewilligung für die genannten Familienmitglieder im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG zu unterscheiden. Diese Norm bestimmt, dass jenen Personen, welche aufgrund ihrer persönlichen Beziehung (im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl haben, auf Gesuch hin die Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist, wenn sie sich noch im Ausland befinden und sie durch die Flucht getrennt wurden. Diese Bestimmung zielt damit auf Mitglieder der Kernfamilie ab, welche aufgrund der Umstände der Flucht von der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Person getrennt wurden. Darunter fallen unter anderem die Ehegatten und Konkubinatspartner von Flüchtlingen, welche sich noch im Heimatstaat befinden oder erst einen Drittstaat erreicht haben. Diesen ist - im Sinne eines asylrechtlichen Familiennachzuges respektive der Familienzusammenführung - die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn eine Trennung durch die Fluchtumstände stattgefunden hat. Auch in diesem Fall ist eine "conditio sine qua non" die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss. Zweck von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist somit alleine die Wiedervereinigung von vorbestehenden Familiengemeinschaften. Keine Einreisebewilligung erhalten hingegen Personen, die zum Zeitpunkt der Flucht mit dem Flüchtling noch keine effektiv gelebte familiäre Beziehung lebten oder keine solche mehr unterhielten (BVGE 2012/32 E. 5).

#### **E. 4.1**

Das SEM zog die geltend gemachte Beziehung in Zweifel, im wesentlichen mit der Begründung, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Asylgesuch vom 27. September 2012 weder diese Beziehung noch die nach ihren späteren Aussagen im Januar 2011 geschlossene Ehe auch nur ansatzweise erwähnt habe, zumal im erwähnten Asylgesuch die vulnerable Situation der alleinstehenden Beschwerdeführerin betont worden sei. Im Weiteren sei es realitätsfremd, dass die Beschwerdeführerin allein weitergereist sei, obwohl sie im Sudan mit ihrem Ehemann zusammen gelebt habe. Unabhängig von deren Glaubhaftigkeit sei eine allfällige Eheschliessung der Beschwerdeführerin nach der Ausreise für die Familienzusammenführung irrelevant, denn bereits vor der Flucht habe keine dauernde eheähnliche Lebensgemeinschaft bestanden.

#### **E. 4.2**

In ihrer Beschwerde entgegnete die Beschwerdeführerin, ihr in der Schweiz lebender Bruder habe sie bei der Einreichung des Asylgesuchs vertreten und sei für den Inhalt des Asylgesuches verantwortlich gewesen. Da er damals keine Kenntnis von der Heirat gehabt habe, sei diese im Asylgesuch vom 27. September 2012 nicht erwähnt worden. Im Weiteren seien die Umstände der Weiterreise der Beschwerdeführerin nicht realitätsfremd. Vielmehr ergebe sich aus den Akten (vgl. SEM-Protokoll B4 S. 9), dass die Beschwerdeführerin ein erstes Visum nicht benutzt habe, weil sie sich nicht von ihrem Ehemann trennen wollen; erst mit dem zweiten Visum sei sie schliesslich in die Schweiz gereist, nachdem sie und C.\_\_\_\_\_ sich darauf geeinigt hätten, dass sie schon vorher in die Schweiz reise. Das mit der Beschwerde eingereichte Foto zeige die Beschwerdeführerin und C.\_\_\_\_\_ zusammen in Eritrea. Die Kopien des Tagebuches der Beschwerdeführerin belegten, dass sie seit dem Jahre 2006 ein Paar seien und das Schreiben von C.\_\_\_\_\_ schliesslich bestätige, dass die Beziehung auch während der Trennung aufrechterhalten worden sei.

#### **E. 5.1**

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht und mit zutreffender Begründung die Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung als nicht erfüllt erachtet. Die Ausführungen in der Beschwerdeeingabe vermögen zu keiner anderen Beurteilung zu führen.

### **E. 5.2**

Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass begründete Zweifel daran bestehen, ob überhaupt jemals eine Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und C.\_\_\_\_\_ bestanden hat. Insbesondere die Tatsache, dass im Asylgesuch vom 27. September 2012 weder die Beziehung mit C.\_\_\_\_\_ noch die Heirat mit diesem erwähnt wurde, sondern vielmehr ausdrücklich auf die vulnerable Situation der alleinstehenden Beschwerdeführerin hingewiesen wurde, lässt die geltend gemachte Beziehung unglaubhaft erscheinen. Die Entgegnung auf Beschwerdeebene, wonach der in der Schweiz lebende Bruder C.\_\_\_\_\_, welcher für den Inhalt des Asylgesuches verantwortlich gewesen sei, damals von der Heirat keine Kenntnis gehabt habe, vermag nicht zu überzeugen, ist doch aufgrund der Umstände von einem regelmässigen Kontakt der Beschwerdeführerin mit ihrem Bruder B.\_\_\_\_\_ auszugehen. Ohnehin wurde im Asylgesuch vom 27. September 2012 C.\_\_\_\_\_ überhaupt nicht erwähnt, womit B.\_\_\_\_\_ gar keine Kenntnis von der Beziehung mit C.\_\_\_\_\_ gehabt hätte, was, deren Existenz vorausgesetzt, noch realitätsfremder erscheint. Auch die alleinige Weiterreise der Beschwerdeführerin, obwohl sie im Sudan mit ihrem Ehemann zusammen gelebt haben will, ist unrealistisch. Daran vermag die Entgegnung in der Beschwerde, dass die Beschwerdeführerin ein erstes Visum nicht benutzt habe, weil sie sich nicht von ihrem Ehemann trennen wollen und erst mit dem zweiten Visum schliesslich in die Schweiz gereist sei, nichts zu ändern, handelt es sich doch bei der Angabe, sie habe wegen C.\_\_\_\_\_ ein erstes Visum nicht benutzt, um eine blosser Behauptung; eine Behauptung, welche ohnehin nichts an der Tatsache ändert, dass die Beschwerdeführerin ohne erkennbaren Grund schliesslich alleine ausreiste. Die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel (Fotografie, Tagebuch der Beschwerdeführerin, Schreiben von C.\_\_\_\_\_ vom 12. Dezember 2009, alle in Kopie) sind zum Nachweis der geltend gemachten Beziehung nicht geeignet. Unabhängig von der Frage der Glaubhaftigkeit erfüllt die geschilderte Beziehung der Beschwerdeführerin mit C.\_\_\_\_\_ in Eritrea die Anforderungen an eine dauernde eheähnliche Gemeinschaft offenkundig nicht. Bei dieser Sachlage ist eine allfällige Eheschliessung der Beschwerdeführerin nach der Ausreise oder der angebliche Besuch von C.\_\_\_\_\_ im Sudan im April 2016 für die Familienzusammenführung irrelevant, können doch die Bestimmungen zum Familienasyl nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG weder zur Aufnahme von neuen beziehungsweise von zuvor noch gar nicht gelebten familiären Beziehungen noch zur Wiederaufnahme von bereits abgebrochenen familiären Beziehungen herangezogen werden (vgl. Urteil des BVerfG D-168/2015 E. 3.2 vom 23. Januar 2015).

### **E. 5.3**

Die Asylgesetzgebung bietet der Beschwerdeführerin keine weitere Möglichkeit, um B.A. in die Schweiz nachzuziehen. Sind die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinne von Art. 51 AsylG nicht erfüllt, kann insbesondere Art. 8 EMRK nicht ergänzend angewendet werden. Sollte sie am Vorhaben des Nachzuges festhalten wollen, so ist sie an die für sie zuständige kantonale Behörde zu verweisen, welche für die Beurteilung des Familiennachzuges nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen zuständig ist (vgl. dazu EMARK 2006 Nr. 8 E. 3.2 [S. 95, zweitletzter Absatz]).

**E. 6**

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass das SEM zu Recht das Gesuch um Familienzusammenführung beziehungsweise um Bewilligung der Einreise in die Schweiz und Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG abgelehnt hat. Die angefochtene Verfügung ist daher zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

**E. 7**

Nach der Abweisung der Beschwerde wären der Beschwerdeführerin grundsätzlich Kosten aufzuerlegen (vgl. dazu Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen das mit der Beschwerde eingereichte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 6. Juli 2016 gutgeheissen wurde und von der weiterhin bestehenden Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen ist, wird auf das Erheben von Verfahrenskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.